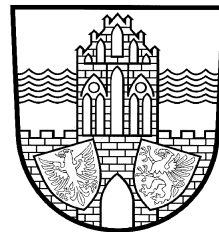


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 21. Oktober 2002 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002
- Seite 2:** Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Schülerspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark“ (DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001)
- Seite 2:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) des Landkreises Uckermark
- Seite 6:** Bekanntmachung zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages am 22. September 2002 - Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 57
- Seite 6:** Bestellung eines Mitgliedes der Einigungsstelle sowie seines Stellvertreters
- Seite 7:** Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates bei dem Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)
- Seite 7:** Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark
- Seite 8:** Aufgebotsverfahren von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIENSTAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR KOMMUNALE WAHLBEAMTE VOM 07.05.2002

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz – Bbg BesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1995 (GVBl. I S. 238) in Verbindung mit der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung) vom 01.12.1994 (GVBl. II S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 07.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 (2) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich in folgender Höhe gewährt:

Landrat: 280,00 €

1. Beigeordneter als allgemeiner Vertreter
des Landrates: 140,00 €

weitere Beigeordnete: 70,00 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Prenzlau, den 01.10.2002
gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 01.10.2002
gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER SATZUNG ÜBER DIE SCHULSPEISUNG FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES UCKERMARK (DS-NR.: 43/2001 VOM 03.05.2001)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf der Grundlage der §§ 5 und 29, Abs. 2, Ziff. 9 der „Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO)“ vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung am 25.09.2002 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die „Satzung über die Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark“, DS-Nr.: 43/2001 vom 03.05.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Aufhebung der „Satzung über Schülerinnen und Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Uckermark“ tritt am 01.02.2003 in Kraft.

Prenzlau, den 01.10.2002
gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 01.10.2002
gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG - ABFGS -) DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 - (GVBl. Bbg. I S. 57) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
§ 3 wird wie folgt geändert:
Grundgebühr

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gebiet sich das angeschlossene Grundstück befindet, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wohngebäude o.ä., wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.
- (4) Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß § 8 Abs. 3 verfahren.
- (5) Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach § 8 Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauert die Veranstaltung länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gem. § 8 Abs.6 erhoben.
- (6) Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach § 8 Absätze 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gem. Abs. 7 Nr.2 je 25l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.
- (7) Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

1.	Haushalte:	1,45 Euro/Person und Monat.
2.	Gewerbe/andere Herkunftsbereiche:	1,45 Euro/EWG und Monat.
3.	Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten:	1,45 Euro/Wochenendgrundstück und Monat, Gebäude und Monat
bzw.		
		pro Einzelgarten und Monat
4.	Kleingartenanlagen:	1,45 Euro/EGW und Monat.
5.	Veranstaltungen:	
	2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	60 Liter
	2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	80 Liter
	2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	120 Liter
	2 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	240 Liter
	10 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	1100 Liter
	68 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	7 m ³
	95 Euro je bereitgestelltem Abfallbehälter	10 m ³

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt:

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung(Zwischenlager bzw. Entsorgungsanlage) aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/a aus anderen Herkunftsbereichen
- Entsorgung von Kühlschränken
- Entsorgung von Elektronikschrott
- Öffentlichkeitsarbeit / Förderung Abfallvermeidung / Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von 20 bis 2000 kg je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Jahr (§ 16 Abs.2 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

Ermäßigung der Gebühr

(1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei Abwesenheit von mindestens drei Monaten eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr - soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.

(2) Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) 5,70 Euro pro Person und Monat beträgt. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 4,60 Euro pro Person und Monat.

(3) Gebührenschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Zimmervermietungen, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Mindestveranlagung erfolgt in diesem Fall jedoch vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben.

(4) Gebührenschuldner, die ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung haben und Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

(5) Für Zimmervermietungen ist auf Antrag eine Ermäßigung der Grundgebühr möglich, wenn Erfahrungswerte des Vorjahres besagen, daß die vorhandene Bettenkapazität nicht voll ausgeschöpft wird. In diesen Fällen hat der Vermieter die durchschnittliche Belegungszahl dem Umweltamt/ öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mitzuteilen. Die unterste Grenze für die Ermäßigung der Grundgebühr für Zimmervermietungen beträgt 1 Einwohnergleichwert (EGW).

Artikel 4

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Abfallartenkatalog gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wird wie im Anhang ersichtlich geändert.

(Anhang siehe Anlage)

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 01.10.2002
gez. Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den 01.10.2002
gez. Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1 zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung-AbfGS-) des Landkreises Uckermark

AVV Code neu	Abfallbezeichnung - neu nach AVV	Euro pro kg
02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1,43
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77
09 01 04*	Fixierbäder	1,77
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79
13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79

14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle , die andere Lösemittel enthalten	1,61
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36
16 05 05	Gase in Druckbehälter(einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,79
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,43
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	1,43
20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15*	Laugen	2,02
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,51
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0,14
17 09 03	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14

- gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft Abfall

BEKANNTMACHUNG ZUR WAHL DES 15. DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 22. SEPTEMBER 2002 – BEKANNTMACHUNG DES ENDGÜLTIGEN WAHLERGEBNISSES FÜR DEN WAHLKREIS 57
--

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25.9.2002 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 57 festgestellt. Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich das Ergebnis nachfolgend bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	179.647	
Zahl der Wähler/Wahlbeteiligung:	126.778	70,57%
Zahl der ungültigen Erststimmen:	2.135	1,68%
Zahl der gültigen Erststimmen:	124.643	98,32%
Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:		
Johannes-Markus Meckel (SPD)	61.451	49,30%
Henryk Wichmann (CDU)	26.629	21,36%
Roy Weiss (PDS)	25.545	20,49%
Eckhard Gorontzi (GRÜNE/B90)	2.656	2,13%
Winfried Bohn (FDP)	6.323	5,07%
Dr. Günter Spangenberg (Freier Wähler)	2.039	1,64%
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1.888	1,49%
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	124.890	98,51%
Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:		
SPD	60.660	48,57%
CDU	25.822	20,68%
PDS	23.249	18,62%
GRÜNE/B90	4.130	3,31%
FDP	6.397	5,12%
NPD	1.779	1,42%
GRAUE	583	0,47%
Schill	2.270	1,82%

Name des gewählten Wahlkreisbewerbers: Johannes-Markus Meckel

Prenzlau, den 25.9.2002

gez. Streich
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

BESTELLUNG EINES MITGLIEDES DER EINIGUNGSSTELLE SOWIE SEINES STELLVERTRETERS

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.09.2002 Frau Britta Baum (kommissarische Amtsleiterin des Rechtsamtes), gem. § 71 Abs. 3 LPersVG mit sofortiger Wirkung für die Dauer der derzeitigen Amtszeit der Personalvertretung zum Mitglied der Einigungsstelle bestellt.

Zur Stellvertreterin wurde zu den gleichen Bedingungen Frau Ines Schiemann (Sachgebietsleiterin Kommunalaufsicht) bestellt.

WAHL DER MITGLIEDER UND STELLVERTRETENDEN MITGLIEDER DES POLIZEIBEIRATES BEI DEM POLIZEIPRÄSIDIUM FRANKFURT (ODER)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.09.2002 die als Vertreter des Landkreises Uckermark bisher tätigen 6 Mitglieder und 6 stellvertretenden Mitglieder des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Eberswalde abberufen. Auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages wurden als Vertreter des Landkreises Uckermark folgende Abgeordnete des Kreistages zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Polizeibeirates beim Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) gewählt:

Mitglieder

Herr Roland Klatt, Stettiner Straße 87, 17291 Prenzlau
 Frau Irene Wolff, Mittelstraße 15, 16306 Welsebruch

stellvertretende Mitglieder

Herr Klaus Brandt, Ausbau Nr.: 2, 17291 Gramzow
 Frau Erika Benn, Goethestraße 20, 17268 Templin

BEKANNTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Die Liegenschaftskarten, Gemarkungen/Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert. In Anlehnung §12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird die Automatisierte Liegenschaftskartenerneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK-Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt	Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt
Bagemühl	12 8901	1-5	22.07.02	Schmargendorf	12 1178	1	12.08.02
Meichow	12 3949	1	23.07.02	Gartz	12 1135	12-20	15.08.02
Neu-Meichow	12 3950	1,2	23.07.02	Passow	12 1170	1,2,7,8,9	16.08.02
Polßen	12 1175	2,3,4	23.07.02	Marienkaveln	12 1174	30	16.08.02
Grünheide	12 3982	1,2	23.07.02	Gartz	12 1135	21	20.08.02
Gramzow	12 3934	8,9	23.07.02	Wartin	12 1196	1-5,9,14	22.08.02
Kerkow	12 1158	4	25.07.02	Luckow-Petershagen	12 1163	1,3,4	23.08.02
Schmiedeberg	12 1180	1,3	25.07.02	Stolpe	12 1187	1-6	27.08.02
Hohenreinkendorf	12 1152	2	26.07.02	Zützen	12 6106	1	04.09.02
Schmargendorf	12 1178	2,3	30.07.02	Criewen	12 1117	2-5	11.09.02
Rosinsee	12 1167	2	30.07.02	Mürow	12 1165	1,2	16.09.02
Rosinberg	12 6109	4	30.07.02	Flemsdorf	12 1131	1-5	18.09.02
Woltersdorf	12 6104	1	06.08.02	Felchow	12 1130	1,2	18.09.02
Jamikow	12 1157	1	06.08.02	Landin	12 1161	4	18.09.02
Biesendahlshof	12 1108	1	06.08.02	Entenloch	12 1173	4	18.09.02
Casekow	12 1116	1,2,3,5	08.08.02				

Stand: 30.09.2002

gez. Gnorski
 Amtsleiter

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN VON
SPARKASSENBÜCHERN DER SPARKASSE UCKERMARK**
**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6431015612** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 23.09.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6521097901** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 17.09.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**ERLASS EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Die Sparkassenbücher mit den **Kontonummern: 6451052491 und 6451058627** sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher

binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Adernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 20.09.2002
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1008
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <u>www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung</u>
Druck:	Konzeptia Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau